

Neue veränderte Satzung nach dem Sitzungsprotokoll vom 02.12.2010
--

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen "transparency for iran". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereines ist Köln.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereines ist die Unterstützung von Menschenrechten und Pressefreiheit, die Schaffung von Transparenz über politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Iran sowie die Sensibilisierung für diese Themen in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit zu stärken. Er will den Austausch zwischen iranisch-stämmigen Deutschen und Iranern in Deutschland fördern. Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Informationsplattform im Internet, die Bereitstellung von Berichten, Analysen und Meinungen in mehreren Sprachen sowie durch Veranstaltungen und Aktionen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

# *transparency for iran*

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung) verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vize-Präsident/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer/innen in den Vorstand wählen.

# *transparency for iran*

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vize-Präsidenten/in sowie dem/der Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Beirat**

# *transparency for iran*

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat benennen und mehrheitlich auch wieder einzelne Beiratsmitglieder abberufen.
- (2) Jedes Beiratsmitglied kann von sich aus die Beiratstätigkeit beenden. Dies geschieht durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Dem Beirat können natürliche oder juristische Personen angehören. Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Tätigkeit eines Beirats ist unbefristet.
- (4) Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand in allen Fragen, die mit den Zielen und der Finanzierung des Vereins zusammenhängen. Die Beiratsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Antragsrecht.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zum Schutz von Menschenrechten und Pressefreiheit.

**Berlin, d. 01.12.2010**